



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

50. Jahrgang

Ansbach, 23. September 2005

Nr. 19

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Ergänzung der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach vom 24. Januar 2000	156
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen vom 14. September 2005	159
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 24. Mai 2004 über die Zusammenlegung der Volksschulen Nürnberg-Katzwang (Grundschule) und Nürnberg-Katzwang (Hauptschule) sowie die Umwandlung der Volksschulen Nürnberg, Beckmannstraße (Grund- und Teilhauptschule I) und Nürnberg-Kornburg (Grund- und Hauptschule) in der Stadt Nürnberg vom 14. September 2005	159
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn-Nürnberg (Betr.-km 781+150 bis 789+800), Streckenabschnitt AS Roth - AK Nürnberg/Süd im Bereich der Städte Nürnberg und Schwabach, des Marktes Wendelstein und im Bereich des gemeindefreien Gebietes im Landkreis Roth	160
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	160

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Ergänzung der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach vom 24. Januar 2000

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. September 2005 Gz. 230 - 1443 - 4/05

Die Stadt Schwabach (Beschluss des Stadtrates vom 15.04.2005) und die Stadt Nürnberg (Beschluss des Stadtrates vom 20.07.2005) haben eine Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Verwertung von Abfällen aus der getrennten Bioabfallsammlung abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit RS vom 30.08.2005 Gz. 230 - 1443 - 4/05 gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht.

Ergänzung der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach vom 24. Januar 2000

zwischen

der Stadt Schwabach,
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Hartwig Reimann

und

der Stadt Nürnberg,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly

mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken
vom 30. August 2005 (Gz. 230 - 1443 - 4/05)

Präambel:

Die Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft vom 24.01.2000 regelt unter anderem die Zusammenarbeit bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten.

Für den Bereich Verwertung von organischen Abfällen enthält diese Zweckvereinbarung lediglich eine Absichtserklärung (siehe § 2 der Zweckvereinbarung "sonstige Zusammenarbeit").

Die hier vorliegende Ergänzung soll die Zusammenarbeit im Bereich der Verwertung von Abfällen aus der getrennten Bioabfallsammlung erweitern. Die Zweckvereinbarung dient auch der interkommunalen Zusammenarbeit und dabei der Auslastung der in Schwabach befindlichen Bioabfallvergärungsanlage.

§ 1 Aufgaben

1. Die Stadt Nürnberg überträgt der Stadt Schwabach die Aufgabe der Verwertung von Bioabfällen aus den im beiliegenden Plan dargestellten Stadtteilen, die im Norden von der Fürther Str., im Westen von der Maximilianstr./Von-der-Tann-Str./Wallensteinstr., im Süden von der Südwesttangente und im Osten von der Bahnlinie und dem Frankenschnellweg begrenzt sind. Die dort anfallenden Bioabfälle, die im Rahmen der Biomüllabfuhr überlassen werden, sind auf Grund ihres Störstoffanteiles bzw. auf Grund ihrer besonderen Zusammensetzung für eine herkömmliche Kompostierung weniger geeignet.
2. Die Stadt Schwabach verwertet die von der Stadt Nürnberg überlassenen Abfälle so weit möglich. Die Verwertung erfolgt in der im Stadtgebiet Schwabach befindlichen Bioabfallvergärungsanlage. Soweit eine Behandlung aus technischen Gründen in der Bioabfallvergärungsanlage vorübergehend nicht möglich ist, kann sich die Stadt Schwabach sonstiger Dritter bedienen.
3. Für die Abtrennung und die Beseitigung bzw. Verwertung der im Bioabfall enthaltenen Störstoffe ist die Stadt Schwabach verantwortlich. Dabei sehen es beide Partner als wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung an, dass diese Rückstände umweltfreundlich verwertet werden, soweit dies tatsächlich möglich und zulässig ist.

§ 2 Pflichten

1. Die Stadt Schwabach verpflichtet sich, die Bioabfälle gemäß § 1 anzunehmen und zu entsorgen.
2. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich, die Bioabfälle aus den in § 1 Nr. 1 genannten Gebieten, soweit sie ihr angedient werden, der Stadt Schwabach zu überlassen.

§ 3 Befugnisse

Die für die sachgerechte Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben erforderlichen Befugnisse werden von der Stadt Nürnberg auf die Stadt Schwabach übertragen.

§ 4 Transport und Annahme

1. Der Transport des Bioabfalls zur Bioabfallvergärungsanlage obliegt der Stadt Nürnberg. Die Anlieferung erfolgt auf der Straße.
2. Die Annahmezeiten werden einvernehmlich zwischen den Städten Nürnberg und Schwabach festgelegt.

3. Die Verwiegung der Anlieferungen erfolgt auf einer geeichten Fahrzeugwaage. Für jede Anlieferung wird ein Wiegeschein erstellt, der Grundlage für die Kostenerstattung ist. Der Inhalt des Wiegescheines wird einvernehmlich zwischen den Städten Nürnberg und Schwabach festgelegt.

§ 5 Kostenerstattung

1. Die Stadt Nürnberg erstattet der Stadt Schwabach die für die Entsorgung des Bioabfalls anfallenden Kosten monatlich im Nachhinein. In die Kosten werden nur die für die Aufgabenerfüllung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzbaren Aufwendungen eingerechnet.
2. Für die ersten 3 Jahre (vom 01.01.2006 bis 31.12.2008) wird eine Kostenerstattung in Höhe von 100,69 €/t inklusive aller evtl. anfallenden Steuern vereinbart.
3. Die Kostenerstattung wird nach Maßgabe der folgenden Preisgleitklausel erstmals ab 01.01.2009 angepasst. Dabei werden die Veränderungen berücksichtigt, die zwischen dem 01.10.2007 und dem 30.09.2008 bei folgenden Indizes, gewichtet entsprechend den folgenden Ziffern 3.1 bis 3.3, aufgetreten sind. Danach erfolgt die Kostenerstattungsanpassung jeweils zum 01.01. eines Jahres auf Basis der Veränderungen des Berücksichtigungszeitraumes 01.10. bis 30.09. des Vorjahres.
 - 3.1 Maschinenbauerzeugnisse mit 50 %
Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz). Gruppe Maschinen GP 29, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2.
 - 3.2 Löhne und Lohnnebenkosten mit 30 %
Maßgeblich für den Nachweis der Lohnkostenveränderungen sind die entsprechenden Vereinbarungen im Bundes-Manteltarifvertrag und im Bundes-Vergütungstarifvertrag, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di) unter Berücksichtigung der Veränderungen im Bereich der Löhne und Lohnnebenkosten (Eckvergütungsgruppe) und wie z. B. Urlaub, Arbeitszeit, Vermögenswirksame Leistungen.
 - 3.3 Elektrischer Strom, Gas, Fernwärme mit 20 %
Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz). Gruppe Elektrischer Strom, Gas, Fernwärme GP 40, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2.
4. Ergibt sich auf Grund der Änderung bzw. dem Neuerlass von Gesetzen oder Verordnungen, die nach dem 01.01.2009 in Kraft treten, eine zwingende kostenrelevante Auswirkung, so ist die Kostenerstattung durch Nachverhandlung anzupassen. Die Nachverhandlungen sind innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten der Änderung schriftlich zu beantragen. Kann eine Einigung nicht er-

zielt werden, kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 6 Zweckvereinbarungsbeginn/ Laufzeit

Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Sie wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen und verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht 1 Jahr vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

§ 7 Salvatorische Klausel/ Schiedsvereinbarung

1. Die Partner erklären, bei Unstimmigkeiten gemeinsam eine gütliche Einigung anzustreben sowie Bestimmungen dieser Vereinbarung, die sich nicht bewährt haben, durch solche zu ersetzen, die den angestrebten Erfolg so weitgehend wie möglich herbeiführen.
2. Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im Weg der gütlichen Einigung ausgeräumt werden können, wird vor Beschreiten des Rechtswegs die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung angerufen.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

Diese Vereinbarung kann aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Schriftform ist erforderlich.

Schwabach, 3. August 2005

für die Stadt Schwabach
Hartwig Reimann
Oberbürgermeister

Nürnberg, 16. August 2005

für die Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

G r u n w a l d
Regierungsvizepräsident

(Plan siehe S. 158)

MFrABI S. 156

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 1. Juni 1984
über die Volksschulen
in der Stadt Erlangen**

Vom 14. September 2005

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Erlangen-Bruck, Sandbergschule (Grundschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung "Volksschule Erlangen-Bruck, Max-und-Justine-Elsner-Schule (Grundschule)".

§ 2

§ 3 Abs. 1 Nr. 7 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen (RABl Nr. 11/1984, S. 78) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 19. Juli 2005 (MFrABl Nr. 15/2005, S. 117) erhält folgende Fassung:

"7. a) Volksschule Erlangen-Bruck, Max-und-Justine-Elsner-Schule (Grundschule)

b) Als Schulsprengel wird folgendes Gebiet festgesetzt:

Im Norden an der Regnitz in Höhe des Büchenbacher Damms beginnend. Diesem bis zur Anschlussstelle Frankenschnellweg Erlangen-Bruck nach Osten folgend. Auf dem Frankenschnellweg nach Süden bis zur Überführung Äußere Brucker Straße. Hier nach Norden bis zur Langfeldstraße und dann über die Langfeldstraße und den Buckenhofer Weg zur Bahnlinie. Dieser nach Süden folgend bis zur Jenaer Straße. Von hier aus in Richtung Westen bis zum Marcel-Callo-Weg und weiter in südlicher Richtung bis zur San-Carlos-Straße weiter östlich. Von der San-Carlos-Straße weiter in südliche Richtung bis zur Wladimirstraße und dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Bahnlinie. Dieser nach Süden folgend bis zum Ende des Sportplatzes. Von hier aus zwischen dem Tannenweg und dem Espenweg nach Westen bis zur Regnitz. Dieser nach Norden bis zum Büchenbacher Damm folgend.

c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4."

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 14. September 2005

Regierung von Mittelfranken
G r u n w a l d
Regierungsvizepräsident

MFrABl S. 159

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 24. Mai 2004 über die
Zusammenlegung der Volksschulen
Nürnberg-Katzwang (Grundschule)
und Nürnberg-Katzwang (Hauptschule)
sowie die Umwandlung der Volksschulen
Nürnberg, Beckmannstraße
(Grund- und Teilhauptschule I)
und Nürnberg-Kornburg
(Grund- und Hauptschule)
in der Stadt Nürnberg**

Vom 14. September 2005

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Nürnberg, Beckmannstraße (Grundschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung "Volksschule Nürnberg, Max-Beckmann-Grundschule".

§ 2

§ 2 Abs. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Mai 2004 über die Zusammenlegung der Volksschulen Nürnberg-Katzwang (Grundschule) und Nürnberg-Katzwang (Hauptschule) sowie die Umwandlung der Volksschulen Nürnberg, Beckmannstraße (Grund- und Teilhauptschule I) und Nürnberg-Kornburg (Grund- und Hauptschule) in der Stadt Nürnberg (MFrABl Nr. 12/2004, S. 81) erhält folgende Fassung:

"(3) Die Schule führt die Bezeichnung 'Volksschule Nürnberg, Max-Beckmann-Grundschule' und hat ihren Sitz in der Stadt Nürnberg."

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2005 in Kraft.

Ansbach, 14. September 2005

Regierung von Mittelfranken
G r u n w a l d
Regierungsvizepräsident

MFrABl S. 159

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn-Nürnberg (Betr.-km 781+150 bis 789+800), Streckenabschnitt AS Roth - AK Nürnberg/Süd im Bereich der Städte Nürnberg und Schwabach, des Marktes Wendelstein und im Bereich des gemeindefreien Gebietes im Landkreis Roth

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. September 2005 Gz. 220-4354.1-1/03

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG den Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin findet statt von Dienstag, dem 11.10.2005 bis Donnerstag, dem 13.10.2005, jeweils ab 09:30 Uhr in der Gaststätte Egerer, Radmeisterstraße 11, 90455 Nürnberg-Herpersdorf. Der Erörterungstermin wird bei Bedarf am Freitag, den 14.10.2005 um 09:30 Uhr fortgeführt.

Es ist vorgesehen,

- a) am Dienstag, dem 11.10.2005, die Träger öffentlicher Belange, insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften, und die anerkannten Verbände nach § 60 BNatSchG zu hören,
 - b) am Mittwoch, dem 12.10.2005, Einwendungen Privater (einschließlich Bürgervereinigungen, Vereine etc.) aus dem Bereich der Stadt Schwabach (insbes. Penzendorf, Schwarzach) und des Marktes Wendelstein (insbes. Kleinschwarzenlohe) zu erörtern,
 - c) am Donnerstag, dem 13.10.2005, Einwendungen Privater (einschließlich Bürgervereinigungen, Vereine etc.) aus dem Bereich der Stadt Nürnberg (insbes. Kornburg, Greuth, Worzeldorf) sowie sonstige Einwendungen zu erörtern.
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
 3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

G r u n w a l d
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 160

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

36. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Rudolf Hauth, Abteilungsdirektor a. D., Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Werner Bonengel, berufsmäßiger Stadtrat a. D. bei der Stadt Schweinfurt, und Peter Kitzeder, Oberverwaltungsrat

36. Lieferung. 80 Seiten. Rechtsstand 15. August 2005, 40 €. Grundwerk 1199 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 149 €.

Verlags-Nr. 575.00 (ISBN 3-556-00570-0)

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen - Verträge Satzungsmuster - Fallbeispiele

39. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Detlef Peters, München

39. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. April 2005. 37,50 €. Grundwerk 1074 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 104 €.

Verlags-Nr. 6340.00 (ISBN 3-556-63400-7)

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

25. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. Andreas Meyer, LL.M., Oberregierungsrat im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München.

Früher herausgegeben von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat, München

25. Lieferung. 64 Seiten. Rechtsstand 1. Juli 2005. 22,50 €. Grundwerk 610 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 74 €.

Verlags-Nr. 2020.00 (ISBN 3-556-20201-8)

MFrABI S. 160